



## Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141  
Fax 0731-1892107

2 K 29/23

Ulm, den 02.04.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 12. Juni 2024, 13:30 Uhr**  
**im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts in 89073 Ulm, Zeughausgasse 14, 1. OG**

der im Grundbuch von Ulm, Heft Nr. 6143, im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück

BV1	Flst. 4321	Pommernweg 71 Gebäude- und Freifläche	401 qm
-----	------------	--	--------

versteigert werden.

Der Verkehrswert für das vorgenannte Grundstück ist durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 29.09.2023 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf EUR 420.000,00 festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)